



Zusammenfassung der übermittelten Daten aus unserem Online-Service

„Nachricht und Unterlagen an die TK senden“

Die Daten wurden übermittelt für

Alfred E??????,

Versichertennummer: ???????????

Zeitpunkt der Übermittlung

23.05.2025 - 13:14:53

Übermittlung meiner Nachricht und Unterlagen an die TK

Betreff

Neues zum Widerspruch

Ihre Nachricht an die TK

Hallo,

Nachzulesen - https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Broschueren/BMG_Pflegeleistungen_zum_Nachschlagen_bf.pdf

1.3.2 Umwandlungsanspruch

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 besteht im Rahmen des Umwandlungsanspruchs noch eine weitere Möglichkeit, eine Kostenerstattung für Leistungen von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erhalten: Schöpfen Pflegebedürftige den monatlichen Leistungsbetrag, der in dem jeweiligen Pflegegrad für ambulante Pflegesachleistungen durch Pflegedienste oder Betreuungsdienste vorgesehen ist, nicht oder nicht vollständig aus, können sie den nicht verbrauchten Betrag auch für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen, die sie im selben Monat genutzt haben.

Um die Kostenerstattung im Rahmen dieses Umwandlungsanspruchs zu erhalten, sind bei der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, entsprechende Belege einzureichen.

Maximal dürfen auf diese Weise 40 Prozent des für häusliche Pflegesachleistungen nach §36 SGB XI vorgesehenen Leistungsbetrags zugunsten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden.

Im Hinblick auf das Pflegegeld wird der umgewandelte Betrag so behandelt, als hätte man für den Betrag, den man erstattet bekommt, Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst oder Betreuungsdienst bezogen. So kann man den Bezug der Kostenerstattung beispielsweise auch mit dem Bezug eines anteiligen Pflegegeldes im Rahmen der Kombinationsleistung verbinden.

Und nicht wie Ihr das darstellt

- Wir möchten darauf hinweisen, dass die dargestellte Regelung – wonach bei Bezug von Kombinationsleistungen keine Pflicht zur Pflegeberatung besteht – nicht auf Fälle zutrifft, in

denen lediglich ein Übertrag aus nicht ausgeschöpften Sachleistungen erfolgt, ohne dass tatsächlich Sachleistungen durch einen Pflegedienst erbracht werden.

In diesem Fall handelt es sich nicht um eine echte Kombinationsleistung im Sinne des Gesetzes, sondern weiterhin um den Bezug von ausschließlich Pflegegeld, ergänzt durch den Übertrag ungenutzter Sachleistungsansprüche gemäß § 38a SGB XI.

Ihre hochgeladenen Dateien

Pflegeleistungen_zum_Nachschlagen____B
MG.pdf (124,5 KB)